



HYGIENEKONZEPT

zur

Bekämpfung des Coronavirus SARS-COV-2
(Covid-19)

Version 2.0/ Stand 24.11.2021



Verein:	TSV Kücknitz von 1911 e.V.	Hygienebeauftragter:	Oliver Krause
Adresse:	Tannenbergstr. 14, 23569 HL	@mail:	oliver.krause35@gmail.com
Erstellt am:	25.07.2020	Telefon:	0159-03058142
Version:	2.0	Verfasser:	Oliver Krause
Gültig ab:	24.11.2021	Gültig bis:	Widerruf/neue Version

Das Hygienekonzept wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht und laufend aktualisiert. Alle Mitglieder, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des TSV Kücknitz sind verpflichtet regelmäßig zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt.

Dieses Konzept gilt als Ergänzung zur aktuell gültige Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung). Die Regelungen in der Verordnung haben immer Vorrang.

Einleitung

Die folgenden Regelungen sind für jedes Vereinsmitglied, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des Vereins zwingend einzuhalten. Verstöße gegen dieses Hygienekonzeptes ziehen den Verweis der Sportanlagen nach sich.

Für den TSV Kücknitz hat die Vermeidung und Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und den damit einhergehenden Schutz seiner Vereinsmitglieder oberste Priorität. Aus diesem Grund ist die Einhaltung dieses Konzeptes unerlässlich für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes. Der TSV Kücknitz setzt einen verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit den bereitgestellten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln voraus.



Allgemeine Regelungen

- Zuschauer sind im Amateur-Bereich erlaubt – es gelten die Regeln wie für Veranstaltungen.
- Ein Aufeinandertreffen mit anderen Trainingsgruppen ist durch die Einhaltung der Trainingszeiten zu verhindern.
- Eine Vermischung mit anderen Mannschaften und Sportgruppen ist zu vermeiden.
- Trainingsteilnehmer mit jedweden Krankheits- oder Erkältungssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Alle Beteiligten müssen auf die Hygieneregeln hingewiesen werden.

Sportausübung Innenraum/indoor

Bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen ist ein Hygienekonzept zu erstellen.

Bei Sportwettbewerben ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erheben. Verantwortlich ist der Veranstalter.

Obergrenze Teilnehmende:

- Keine Obergrenze für Teilnehmende
- Für Zuschauerinnen und Zuschauer gelten die Regelungen für Veranstaltungen (siehe Zuschauer:innen)

Voraussetzung Teilnehmende 2G:

- Geimpfte Personen
- Genesene Personen
- Kinder bis zur Einschulung
- minderjährige Schüler:innen die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Sportausübung zu beruflichen Zwecken

- Abweichend von den o.g. Voraussetzungen dürfen auch Personen zur Sportausübung oder -anleitung eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt



→ Zudem müssen alle Teilnehmenden asymptomatisch sein

Sport im Außenbereich/outdoor

Obergrenze Teilnehmende:

- Keine Obergrenze für Teilnehmende
- Für Zuschauerinnen und Zuschauer gelten die Regelungen für Veranstaltungen (siehe Zuschauer:innen)

Voraussetzung Teilnehmende:

- Keine Voraussetzungen

Hygienekonzept/Kontaktdaten:

- Bei der Sportsausübung in geschlossenen Räumen ist ein Hygienekonzept zu erstellen
- Bei Sportwettbewerben ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen (auch außerhalb geschlossener Räume)

Testpflicht/ Vorlage eines negativen Testergebnisses

Gültig sind

- Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV) sowie PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) durch Teststellen und –zentren
- Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen.
- Eine Testpflicht **gilt nicht** für Kinder bis zur Einschulung
- Eine Testpflicht **entfällt** bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung)

Vollständig geimpft/genesen

- **Vollständig geimpfte Personen** und **genesene Personen** werden bei festgelegten Gruppengrößen **mitgezählt**.
- Lediglich bei privaten Zusammenkünften oder bei ähnlichen sozialen Kontakten (z.B. Beerdigungen o.ä.) bleibt die Zahl bei der Ermittlung der Teilnehmenden unberücksichtigt. **Für den Sport gilt diese Regelung laut Bundesverordnung somit nicht (SchAusnahmV)!**



Zuschauer: innen

Für Zuschauer:innen (beim Training oder bei Wettbewerben) gilt der § 5 der LVO

Keine Obergrenze für Zuschauer:innen

Voraussetzungen für Zuschauer:innen bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume (Sporthallen) 2G:

- Geimpfte Personen
- Genesene Personen
- Kinder bis zur Einschulung
- minderjährige Schüler:innen die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Umkleidegebäude und Duschräume

Voraussetzung 2G:

- Geimpfte Personen
- Genesene Personen
- Kinder bis zur Einschulung
- minderjährige Schüler:innen die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Die Gesunderhaltung der Sporttreibenden, Trainer:innen/ Betreuer:innen, Zuschauer:innen sowie der Beschäftigten der Hansestadt Lübeck, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist weiterhin das oberste Ziel bei der Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen sowie der Sportaußenanlagen. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.



Sportplätze (Kunstrasen -und Rasenplatz)

Der Belegungsplan und zugewiesene Trainingszeiten sind einzuhalten. Diese werden von zuständigen Abteilungsleitern erstellt und veröffentlicht.

Sollten sich mehrere Gruppen zeitgleich auf den Sportplätzen aufhalten, ist darauf zu achten, dass die Gruppen sich nicht vermischen.

Alle genutzten Materialien sind nach der Benutzung zu desinfizieren.

Zugangsbeschränkungen

Das Betreten und der Aufenthalt in städtischen Turn- und Sporthallen sowie der städtischen Sportanlagen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Fieber, Husten, Erkältungssymptomen oder Halsschmerzen dürfen die Hallen und Sportanlagen nicht betreten. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einen durch einen Labortest bestätigten Corona (COVID-19) Fall hatten.
- Vor und nach der Sportausübung sind stets die allgemein geltenden Regeln einzuhalten.
- Eine Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestabständen unter Sportler:innen / Zuschauer:innen besteht nicht. Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern wird generell empfohlen.
- Eine Verpflichtung zum Tragen eines qualifizierten Mund-Nasen-Schutzes besteht nicht. Gemäß Landesverordnung wird das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes überall dort empfohlen, wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können.



Veranstaltungen nach §5

(1) Bei Veranstaltungen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(2) Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.